

— dann erst und nicht früher, wenn auch vorauszusehen ist, daß die Krankheit länger als einen Monat dauern wird. Es wird ja in der Praxis oft schwer sein, bestimmt zu sagen, von welchem Tage an dieser Monat zu zählen ist, i. e. wann die Krankheit angefangen hat. Das Wort „decumbunt“ ist nicht zu pressen, wie wir aus der Entscheidung der S. C. Concilii vom 6. März 1907 ersehen, wonach auch solche Kranke vom Privileg Gebrauch machen können, die nicht ständig bettlägerig sind, sondern etliche Stunden des Tages außer Bett zubringen. Es mag sein, daß Pia schon etliche Tage mit Paratyphus unwohl herumgegangen ist, ehe sie sich zu Bette legte und den Arzt kommen ließ; und darum stimme ich für die Praxis unbedenklich Cappello (De Sacramentis I, n. 506) zu, der sagt, man könne die Bestimmung „jam a mense decumbunt“ milde dahin auslegen, daß ein Kranker, der schon 26 oder 27 Tage bettlägerig ist, anfangen kann, vom Privileg Gebrauch zu machen. Aber weiter zu gehen, wäre eine laze und unzulässige Praxis.

2.

Also hat der ordentliche Beichtvater Lucius recht entschieden? Im wesentlichen: ja. Nur hätte er seinen abschlägigen Bescheid mildern und Pia damit trösten können, daß sie, wenn die Krankheit etliche Wochen dauern sollte, später die heilige Kommunion ohne jejunium eucharisticum erhalten werde; bis dahin möge sie eifrig die geistliche Kommunion pflegen, die in ihren Gnadenwirkungen ja der wirklichen nahe kommt. Uebrigens ist zu erwarten, daß das Fieber allmählich nachläßt, und dann wird Pia wohl auch das Opfer bringen können, etliche Stunden nach Mitternacht nichts zu sich zu nehmen; sie kann dann die heilige Kommunion in der ersten Morgenstunde, sobald die Messefeier nach dem Kirchengesetze beginnen darf (una hora ante auroram, can. 821, § 1), oder noch etwas früher (vgl. can. 867, § 4), nüchtern empfangen. Das eine oder andere Mal in der Woche wird der Beichtvater oder Klosterkaplan sich gern dazu verstehen, zu ungewöhnlich früher Stunde der kranken Schwester die heilige Kommunion zu reichen, wenn sie darum bittet. Somit hat auch die Oberin des Klosters keinen Grund, sich über eine „harte“ Entscheidung des ordentlichen Beichtvaters zu beklagen. Ob es von ihr gerade klug und taktvoll war, den außerordentlichen Beichtvater gegen den ordentlichen anzurufen, sei dahingestellt; es sei denn, daß die kranke Schwester selbst nach dem außerordentlichen Beichtvater verlangt hätte, dann freilich müßte sie ihn rufen.

Linj.

Dr W. Grosam.

IX. (Priesterkommunion und Integrität des heiligen Mesopfers.)

Ein Kirchenvorsteher hat sich folgenden Brauch zurecht gelegt: Wenn er die Hostie in der Monstranz, bezw. in der Custodia renovieren will, nimmt er aus Ersparungsrücksichten zur heiligen Messe wie sonst nur eine große Hostie, die er nach der Konsekration in die Monstranz (Custodia) gibt, während er mit der alten Hostie die weiteren Meseriten vollzieht und dieselbe dann auch summiert.

Das heißt doch die Sparsamkeit zu weit treiben, denn eine solche Vorgangsweise ist nicht den kirchlichen Vorschriften entsprechend. Wie die *Renovation* zu geschehen hat, gibt Gatterer S. J. in seiner *Praxis celebrandi*, Cap. VII, n. 100, 5 auf Grund der einschlägigen Rubriken des *Missale Romanum* an: „Quodsi hostia maior pro ostensorio consecrari debeat, ab initio simul cum hostia missae in patena ponatur, post oblationem panis demittatur super corporale ante calicem (vel deficiente spatio a latere evangelii) . . .“ Uebrigens kann diese Hostie auch schon vom Beginn der Messe an in der *Lunula* oder in der *Custodia* auf das *Corporale* gestellt werden (ebd. Anm. g). Es ist da ganz deutlich die Rede von zwei großen Hostien, die konsekriert werden, eine für die Messe und die andere für die Einsetzung in die Monstranz.

Daß das Vorgehen des Priesters in unserem Falle unrichtig ist, ergibt sich aus der Lehre, daß der zelebrierende Priester von den nämlichen Opfergaben genießen muß, die er gerade vorher verwandelt hat, damit die Einheit des sichtbaren Opfers gewahrt bleibe.

Denn die Kommunion des zelebrierenden Priesters gehört, wenn auch nicht zum Wesen, so doch zur Integrität des eucharistischen Opfers. Müller erklärt dies in „*De s. missae sacrificio*“, p. 68, folgendermaßen: „*Communio sacerdotis sacrificium missae non quidem intrinsecus perficit, sed extrinsecus absolvit, quatenus hoc sine illa quadam ratione imperfectum manet et fine aliquo destitutum, ad quem intrinsecus ordinem dicit. Actio enim sacrificialis eucharistica sive consecratio victimam ponit sub speciebus cibi et potus atque hac ratione eam ordinat ad sumptionem tamquam ad complementum totius sacri convivii, quod sacrificantes cum Deo habemus.*“ Mit anderen Worten: Durch die Kommunion des Priesters erreicht das eucharistische Opfer seine Bestimmung als Speisepfer und wird durch dieselbe in gewissem Sinne vollendet und abgeschlossen. Daraus schließen wir mit Gehr, Das heilige Messopfer¹⁴, S. 99: „Der zelebrierende Priester muß die nämlichen Opfergaben genießen, die er gerade vorher konsekriert hat, damit die Einheit des sichtbaren Opfers in seinem Wesen und ergänzendem Teile vollkommen bewahrt bleibe“ (vgl. Chr. Pesch, *Praelectiones Dogm.* VI, p. 434, Böhle, *Lehrbuch der Dogm.*, III, S. 384).

Der Kirchenvorsteher, der nur die aus der Monstranz genommene Hostie genießt, handelt also gegen die wohlbegründeten kirchlichen Vorschriften.

Die geforderte Integrität des heiligen Messopfers wird auch in einem anderen Falle, der gemeldet wurde, nicht gewahrt. Ein Priester konnte die gerade konsekrierte Hostie nicht genießen, da sie durch einen unglücklichen Zufall in ekelerregender Weise beschmutzt wurde. Kurz entschlossen, gab er sie in das Ablutionsgefäß, damit die Gestalt des Brotes dort korrumpiert und dann das Wasser in das *Sacrarium* geschüttet werde. Dafür nimmt er eine bereits konsekrierte kleine Partikel aus dem Speisefelch, vollführt an ihr die nach der Wandlung vorgeschriebenen Riten und summiert sie dann.

Auch dieser Priester hat falsch gehandelt, da er von den Gestalten genießen muß, die er gerade konsekriert hat, um die Vollständigkeit des heiligen Opfers herzustellen. Wie er das zu machen hat, ist in den Rubriken des Missale Romanum: *De defectibus circa Missam occurrentibus* angegeben. Dort heißt es:

X, 6: „Si aliquid venenosum ceciderit in Calicem, vel quod provocaret vomitum, vinum consecratum reponendum est in alio Calice, et aliud vinum cum aqua apponendum denuo consecrandum: et finita Missa Sanguis repositus in panno lineo vel stuppa tamdiu servetur, donec species vini fuerint desiccatae, et tunc stuppa comburatur, et combustio in sacrarium projiciatur.“

X, 7: „Si aliquid venenatum contigerit Hostiam consecratam, tunc alteram consecret et sumat . . . et illa servetur in Tabernaculo loco separato, donec species corrumpantur, et corruptae deinde mittantur in sacrarium.“

Wenn auch in n. 7 nur von der Berührung der verwandelten Hostie mit etwas Giftigem die Rede ist, so können wir doch in Analogie zu n. 6 annehmen, daß auch im Falle, die heilige Hostie wurde durch etwas Ekelerregendes (quod provocat vomitum) verunreinigt, diese im Tabernakel separat, d. h. in einem Corporale oder in einer eigenen Pyxis aufbewahrt werden solle, bis die species korrumpiert seien. Dafür ist eine andere große Hostie zu offerieren, zu konsekrieren und zu sumieren. Aber es genügt nicht, eine bereits früher verwandelte kleine oder auch große Hostie zu sumieren. Der Ritus dieser zweiten Konsekration ist vereinfacht: Der Celebrans macht mit dieser Hostie nur die Oblatio und fängt dann sofort an mit: „Qui pridie quam pateretur . . .“ (Miss. Rom., *De def. III*, 5).

Linz.

Dr Ferdinand Spiesberger.

X. (**Die Dankagung nach der heiligen Messe.**) Ein Kaplan schreibt: „In der hiesigen Diaspora müssen die Geistlichen durchwegs jeden Sonntag binieren. An zwei Sonntagen des Monats habe ich z. B. folgenden Dienst: Um 6 Uhr am Pfarrorte die erste heilige Messe, sofort darnach (ohne Zeit für eine gratiarum actio) meist strammer Weichstuhl bis 20 Minuten vor 8 Uhr. Mit der Elektrischen erreiche ich dann den Bahnhof, von wo ich die 12 Kilometer entfernte Filiale mit der Eisenbahn gegen ¾9 Uhr erreiche. Hier ist um 9 Uhr wieder Beichte, 9½ Uhr Hochamt und Predigt. Kürzlich hatte ich die gratiarum actio für die erste heilige Messe, die ich gewöhnlich in der Eisenbahn verrichte, vergessen. Im Kreise von Konfratres wurde die Ansicht vertreten, wenn man biniere, sei man nur zu einer gratiarum actio für beide Messen verpflichtet. Ich halte diese Ansicht für falsch, wäre Ihnen aber für eine richtige Lösung dieser Frage sehr dankbar.“

Antwort: Der Kodex sagt im can. 810: „Sacerdos ne omittat ad Eucharistici Sacrificii oblationem sese piis precibus disponere, eoque expleto, gratias Deo pro tanto beneficio agere.“ Kardinal Gasparri verweist in der Quellenangabe zu diesem Kanon lediglich auf die Rubrik